

**Innenstadt;**

**hier: Lärmflanieren in Alt- und Neustadt**

**- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Haslinger, Dr. Stefan Müller-Kroehling und Rudolf Schnur vom 02.03.2021, Nr.188**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>12</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>14.06.2021</b>	Stadt Landshut, den	19.05.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Herr Braune

**Vormerkung:**

**Zusammenfassung:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Kraftfahrer regelkonform verhält.

Selbst bei Einhaltung der Grenzwerte im Fahrbetrieb ist es möglich durch gezieltes Aufheulen lassen des Motors in den engen Gassen der Stadt ein störendes Lärmpotential zu erzeugen.

Gezielte Überwachungsmaßnahmen führen ins Leere, wenn dieser Lärm durch rechtskonforme Fahrzeuge erzeugt wird.

Den Aufwand mit technischen Geräten oder Bodenschwellen, um Einzelfälle aus dem Verkehr zu filtern, halten wir nicht für zielführend – bzw. sie erzeugen selbst wieder Lärm.

Das Lärmflanieren kann zwar eine Ordnungswidrigkeit darstellen, ob der Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz jedoch auf Grund der äußerst kurzen Zeit erfüllt ist, erscheint zweifelhaft.

Werden entsprechende Verstöße durch die Polizei festgestellt, werden diese natürlich mit einem Bußgeld sanktioniert.

Auch die Polizei bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Beanstandungen durchgeführt werden können, wenn keine Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Werden technischen Veränderungen festgestellt, so erlischt die Betriebserlaubnis, somit dürfen diese Fahrzeuge nicht weiter im öffentlichen Raum betrieben werden und werden aus dem Verkehr gezogen.

Da die „Szene“ in Landshut eher klein ist, werden auffällige Personen kontaktiert und die Fahrzeuge technisch überprüft. Hierdurch kann eine zeitnahe Kontrolle und Ahndung erfolgen. Gerade in der unteren Altstadt hat sich durch Wegfall einiger Treffs der nächtliche Verkehr spürbar reduziert. Durch die hohe Polizeipräsenz in dieser zentralen Lage wirkt sich dies auch positiv auf die genannte Zielgruppe aus.

**Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes**

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes ist grundsätzlich festzuhalten, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Kraftfahrer regelkonform verhält.

Das von manchen Zeitgenossen praktizierte und gezielte Aufheulen lassen des Motors ist ein Problem, welches mit einfachen Maßnahmen kaum in den Griff zu bekommen ist.

Am effektivsten wären dabei Maßnahmen, die bereits dort ansetzen, wo die Lärmbelastungen entstehen.

Dies beginnt schon bei den gesetzlich geregelten Grenzwerten im Rahmen der EG-Typgenehmigung für die Kraftfahrzeuge bzw. die Umsetzung der festgelegten Grenzwerte bei den Herstellern.

Die derzeit geltenden Grenzwerte liegen zwischen 72 dB (für Fahrzeuge der Mittelklasse) bis 75 dB (für Sportwagen). Bis 2026 sollen die Grenzwerte auf 68 – 72 dB abgesenkt werden. Dabei ist ein Wert von 68 dB vergleichbar mit einem TV in Zimmerlautstärke oder Staubsauger.

Aber selbst bei Einhaltung der Grenzwerte im Fahrbetrieb ist es im Regelfall einfach durch gezieltes Aufheulen lassen des Motors, noch dazu in den engen Gassen unserer Stadt, ein störendes Lärmpotential zu erzeugen.

Letztlich greifen damit auch gezielte Überwachungsmaßnahmen ins Leere, wenn der Lärm durch im Sinne der Betriebserlaubnis rechtskonforme Fahrzeuge erzeugt wird.

Nicht regelkonforme Umbauten im Bereich „Lärm“, die zum Erlöschen der ABE führen, sind aber nach Auskunft der Polizei durchaus selten anzutreffen.

Diese Fälle werden natürlich bereits heute entsprechend verfolgt und geahndet.

Ob in diesem Zusammenhang technische Geräte (siehe Anlage 1), die gerade auf sogenannten Motorradstrecken zum Einsatz kommen, oder Bodenschwellen (siehe Anlage 2) zielführend sind, um Einzelfälle aus dem Straßenverkehr zu filtern, muss aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bezweifelt werden.

Insbesondere Bodenschwellen halten wir für ungeeignet, da sie durch das Überrollgeräusch selbst zusätzlichen Lärm erzeugen und nicht verhindern können, dass der Fahrer eines Kraftfahrzeuges im Zwischenbereich der Bodenschwellen wiederum durch das Spiel am Gaspedal entsprechend störende Schallpegel erzeugt.

Die Problematik wurde am Rande auch bei den Verkehrssenatssitzungen am 26.11.2018 (Top 6) und 21.10.2019 (Top 1) behandelt.

Eine Aufklärungskampagne scheint ein schwieriges Thema zu sein. So konnten wir diesbezüglich auch keine Beispiele aus anderen Städten finden. Wie sollte man dieses Klientel auch erreichen bzw. die Problematik an die Zielgruppe heranbringen (Homepage, Zeitung, Flyer, Plakate, Facebook?) und würde sich die Auto-Poser-Szene überhaupt davon beeindrucken lassen? Nach übereinstimmender Einschätzung der Fachstellen scheint dies eher zweifelhaft. Überall erfolgen letztlich und am effektivsten nur Kontrollen (regelmäßig oder bei Sonderaktionen auf bekannten und beliebten Strecken) durch die Polizei. Dies ist aber in Landshut bereits auch der Fall.

### **Stellungnahme Ordnungsamt**

Das so genannte „Lärmflanieren“ in der Alt- und Neustadt kann grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Nr. 1 StVO darstellen. Demnach handelt ordnungswidrig, wer am Verkehr teilnimmt und sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

Auf Grund der Tatsache, dass sich der hierdurch verursachte Lärm nur auf äußerst kurze Zeit beschränkt, wird der Tatbestand des § 117 Abs. 1 OWiG (Unzulässiger Lärm) nicht erfüllt. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Sofern seitens der Polizeiinspektion Landshut entsprechende Verstöße festgestellt werden, können diese im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren entsprechend geahndet und mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

### **Stellungnahme Polizei**

Bei der Problematik des „Lärmflanierens“ sollte unterschieden werden, was den Lärm verursacht. Wird der Lärm vom Verhalten des Fahrers verursacht oder ist der technische Zustand des Fahrzeuges die Lärmquelle.

Mit Blick auf das Fahrzeug sollte daher immer geprüft werden, ob die geltenden technischen Vorschriften eingehalten wurden. Kraftfahrzeuge, die innerhalb der EU in Betrieb genommen werden sollen, benötigen eine EG-Typgenehmigung. Möchte ein Fahrzeughersteller ein neues Modell für den Betrieb innerhalb der EU auf den Markt bringen, muss er für dieses eine EG-Typgenehmigung erlangen. Hinsichtlich des Geräuschverhaltens von Fahrzeugen gibt es zwei wichtige ECERegelungen.

Die ECE-R41 für Motorräder und ECE-R51 für Pkw. Die Durchführung von Geräuschmessungen unterliegt somit genau definierten Vorgaben. Grundsätzlich wird zwischen Stand- und Fahrgeräusch unterschieden (siehe Zulassungsbescheinigung U1-U3). Dabei ist zu beachten, dass sich das Stand- und Fahrgeräusch wesentlich komplexer zusammensetzt, als es die Bezeichnung vermuten lässt. Das Standgeräusch ist nicht das vom Fahrzeug erzeugte Geräusch, wenn dieses im Stand bei Leerlaufdrehzahl betrieben wird. Ebenso ist das Fahrgeräusch nicht einfach das Geräusch welches beim normalen Vorbeifahren eines Fahrzeuges gemessen wird.

Das Standgeräusch setzt sich immer aus einer vorgegeben Drehzahl des Motors und einem dB-Wert zusammen.

Das Fahrgeräusch wird in der Regel durch eine „Pass-by“-Messung ermittelt. Das Fahrzeug befährt hierbei eine 20 Meter lange Messstrecke anfangs mit 50km/h in einem vorgegebenen Gang. Im Rahmen der Messung wird das Fahrzeug innerhalb der Strecke dann voll beschleunigt und gemessen. Im Hinblick auf Kraftstoffart und Nennleistung (über 140kW) gibt es Ausnahmen für die gesetzlich erlaubte Lautstärke.

Besondere Ausnahmen bei der Fahrgeräuschmessung und die Tatsache, dass die vorgegebenen Werte bei Stand- und Fahrgeräuschmessung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt der Messung eingehalten werden müssen, sorgen dafür, dass bestimmte Fahrzeuge serienmäßig so laut sein dürfen. Wurden keine weiteren Veränderungen an so einem Fahrzeug durchgeführt, kann dieses nicht beanstandet werden.

Anders sieht es aus, wenn technische Veränderungen an Fahrzeugen vorgenommen werden und sich hierbei das Abgas- und Geräuschverhalten ändert. Durch solche Veränderungen, meist durch den Verbau von nicht genehmigten Teilen, erlischt grundsätzlich die Betriebs-erlaubnis des Fahrzeuges. Solche Fahrzeuge dürfen nicht weiter im öffentlichen Raum betrieben werden und werden daher aus dem Verkehr gezogen.

Im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes und bei Schwerpunktaktionen werden im Stadtgebiet Landshut regelmäßig Fahrzeuge mit erloschener Betriebserlaubnis festgestellt und aus dem Verkehr gezogen.

Wie eingangs erwähnt, kann die „Lärmquelle“ auch das Verhalten des Fahrers sein. Übermäßiges Beschleunigen auf kurzen Wegstrecken, überlaute Musik und sinnloses im Kreisfahren, das sogenannte „Autoposen“.

Die Stadt Regensburg ist mit diesem Problem stark belastet. Im Rahmen eines Konzept-einsatzes bekämpft die Regensburger Polizei die „Autoposerszene“. Ein wesentlicher Punkt hierbei ist, dass die Halter auffälliger Fahrzeuge angeschrieben werden und ihnen bildlich gesehen die gelbe Karte gezeigt wird. Bei weiteren Auffälligkeiten wird direkt mit dem Betroffenen Kontakt auf-genommen.

Die Anzahl der „Autoposer“ in Landshut ist um ein vielfaches geringer als in Regensburg. Bei Mitteilung auffälliger Fahrzeuge bzw. auffälligem Fahrverhaltens werden die Betroffenen unmittelbar durch die Polizei Landshut kontaktiert und das Fahrzeug technisch überprüft. Hierdurch erfolgt eine zeitnahe Überprüfung und ggf. Ahndung möglicher Verstöße.

Die untere Altstadt, war früher ein beliebter Treffpunkt für Jugendliche und Heranwachsende. Durch Wegfall des Schnellrestaurants und der Diskothek in diesem Bereich, reduzierte sich der nächtlichen Verkehr doch spürbar. Durch die zentrale Lage wird dieser Bereich, gerade in der Nacht, intensiv bestreift. Die hohe Polizeipräsenz wirkt sich positiv auch auf das Verhalten der oben genannten Zielgruppe aus.

## **Beschlussvorschlag:**

Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 Motorradlärm Displays
- Anlage 2 Bodenschwellen gegen Autoposer
- Anlage 3 Stadtratsantrag Nr. 188